

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juni 2012

Nr. 2012/1134

Flumenthal / Riedholz: Kantonale Nutzungsplanung „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ (Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan, Zonen- und Sonderbauvorschriften) mit Rodungsgesuch und Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Ausgangslage

Die Kiesgrube Hobühl in Attiswil (BE) wird seit 1942 direkt an der Kantonsgrenze Bern-Solothurn und an der Gemeindegrenze zu Flumenthal betrieben. Sie befindet sich in einem Gebiet mit dem mächtigsten Kiesvorkommen des Kantons Bern und der Region Solothurn, versorgt aber mit dem abgebauten Kies und mit der Deponie für Aushubmaterial fast ausschliesslich die Region Solothurn. Die heutige Erschliessung erfolgt über das Gemeindegebiet von Flumenthal und führt über die Höflisgasse und die Werkstrasse durch das Unterdorf von Flumenthal. Seit den 1980er Jahren regt sich Widerstand gegen diese Erschliessung. Demgegenüber ist die Gemeinde Riedholz relativ wenig betroffen.

In der Vergangenheit wurden zahlreiche Erschliessungsvarianten entworfen und geprüft. In der Überbauungsordnung Hobühl ist festgelegt, dass die bestehende Erschliessung befristet ist und bis Ende 2011 durch eine andere Erschliessung abgelöst werden muss. Die entsprechende Bewilligung wurde in der Zwischenzeit bis Ende 2016 verlängert. Das öffentliche Interesse an der weiteren Versorgung der Region mit Kies aus Attiswil wurde vom Bundesgericht als erheblich eingestuft. Die Erweiterung der Kiesgrube entspricht einem regionalen Bedürfnis und vermeidet lange Transportwege. So erachtete es das Bundesgericht als sinnvoll, die Reserven weiter zu nutzen, anstatt unberührte Landschaften durch die Eröffnung neuer Kiesgruben zu beeinträchtigen (BGE 1A.194/2006 vom 14. März 2007).

Im September 2004 schlossen die Einwohnergemeinde Flumenthal, die Vigier Beton Mittelland AG, vormals Wyss Kieswerk AG (KWW; Betreiberin der Kiesgrube Hobühl) und das Bau- und Justizdepartement (BJD) des Kantons Solothurn eine Grundsatz- und Rahmenvereinbarung ab mit dem Ziel, die Projektidee „Naturnahes Aareufer“ möglichst rasch zu realisieren. Die Projektidee sieht eine Werkzufahrt entlang der Aare vor, verbunden mit einer Aufwertung des Aareufers für Fauna und Flora sowie für die Erholungsnutzung.

Die Anpassung des kantonalen Richtplans 2000 „Erschliessung Kiesgrube Hobühl, Attiswil (BE)“ wurde vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2010/2301 vom 6. Dezember 2010 und vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 15. August 2011 genehmigt. Der Kanton wird vom UVEK eingeladen, im Rahmen der konkreten Projektierung die armasuisse Immobilien frühzeitig einzubeziehen, damit die Funktionalität der beiden Übersetzstellen der Armee östlich der ARA Flumenthal nicht eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird.

Für die planungsrechtliche Sicherstellung des Projektes soll ein kantonales Nutzungsplanverfahren nach § 68 lit. d und f des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) durchgeführt werden.

Die kantonale Nutzungsplanung umfasst folgende Pläne, Berichte und Gesuche:

Kantonale Nutzungsplanung „Naturnahes Aareufer Flumenthal“:

- Kantonaler Erschliessungsplan, bestehend aus: Situation 1:1'000, Längenprofil 1:1'000/100, Querprofile 1:200, Normalprofil mit Oberbauvariante 1:50 (orientierend), Detail Linksabbieger Kantonsstrasse 1:500.
- Kantonaler Zonenplan 1:2'000
- Kantonaler Gestaltungsplan 1:1'000
- Zonen- und Sonderbauvorschriften
- Der kantonalen Nutzungsplanung kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).

Orientierende Pläne:

- Übersichtsplan 1:1'000
- Detail Linksabbieger Kantonsstrasse mit Orthophoto und Schleppkurven 1:500.

Nebenbewilligungen:

- Waldfeststellungsplan 1:2'000
- Rodungsplan 1:1'000
- Rodungsgesuch.

Berichte:

- Umweltverträglichkeitsbericht
- Raumplanungsbericht
- Technischer Bericht.

2. Erwägungen

2.1 Projektbeschrieb und Projektskizze

Das Projekt sieht im Wesentlichen folgende neue technische Elemente vor:

- Vergrössern des Gewässerlebensraumes durch ein neues Stillgewässer und ein neues Hinterwasser, welche zwischen Aareufer und neuer Werkstrasse an das Aarewasser angebunden sind.

- Erstellen einer neuen Werkstrasse zum Kieswerk Hobühl ab der Hauptstrasse Luterbach – Riedholz mit Strassenführung auf Höhe Unterdorf Flumenthal in Tieflage und Anschluss an die heutige Erschliessungsstrasse nördlich der ARA Flumenthal. Erneuern der Anschlüsse der ARA und der Zufahrt ins Unterdorf Flumenthal.
- Verlegen des Uferweges entlang der Aare südlich der neuen Werkstrasse entlang des Wassers.
- Anlegen einer neuen Fusswegverbindung mit einem Fusswegsteg vom Flurweg über die Werkstrasse zum Uferweg.
- Übernahme und Ableitung von Meteorwasser der Gemeinde Flumenthal ab der geplanten Sauberwasserleitung und KS 228a in das Projektgebiet.
- Renaturieren der Mündung des Aarbächlis ab dem nördlichen Projektperimeter bis zur Mündung in die Aare.

Die kantonale Nutzungsplanung „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ kombiniert die verschiedenen Bedürfnisse und Nutzungsideen des Naturschutzes (Renaturierung der Aare), der Bevölkerung (Wohngebiete, Naherholungsgebiete) und der Wirtschaft (Werkzufahrt). Diese Ziele sollen mit einem gesamtheitlichen, kombinierten Projekt, das nicht etappierbar ist, erreicht werden. Die wirtschaftliche Tragbarkeit (Kosten für Bau und Unterhalt) für die Vigier Beton Mittelland AG bildete den Rahmen für die Projektgestaltung.

2.2 Zuständigkeit und Verfahren

Nach § 68 PBG ist der Regierungsrat für die Durchführung der kantonalen Nutzungsplanung zuständig. Für wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern ist nach § 38 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ebenfalls der Regierungsrat zuständig. Öffentliche Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons (vgl. § 7 GWBA) und bilden entsprechend einen Bestandteil der kantonalen Nutzungsplanung (vgl. § 68 lit. e PBG). Die Genehmigung kantonalen Nutzungspläne obliegt dem Regierungsrat, der gleichzeitig über damit im Zusammenhang stehende Einsprachen befindet (vgl. § 69 lit. d PBG). Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach §§ 15 ff. PBG über den Erlass kommunaler Nutzungspläne (vgl. § 69 PBG).

Die mit der Umsetzung der kantonalen Nutzungsplanung verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen Rodungen im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar und erfordern eine waldrechtliche Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 WaG (Rodungsbewilligung).

Für die Rodungsbewilligung ist der Kanton zuständig (Art. 6 Abs. 1 WaG). Da die massgebliche Rodungsfläche mehr als 5'000 m² beträgt, musste das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsvorhaben angehört werden, bevor der Kanton über die Rodungsbewilligung entscheidet (Art. 6 Abs. 2 WaG; vgl. Kap. 2.4.1).

2.3 Baubewilligung

Der kantonalen Nutzungsplanung kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG). Damit entfällt ein separates Baubewilligungsverfahren.

2.4 Nebenbewilligungen

2.4.1 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodungsbewilligung)

Gemäss Rodungsgesuch vom 5. Juli 2011 müssen für die Absenkung und Neugestaltung des Aareufers insgesamt 8'526 m² Wald gerodet werden, davon 8'143 m² temporär und im Mündungsbereich des neu geplanten Hinterwassers 383 m² definitiv.

Als Rodungersatz werden flächengleiche Ersatzaufforstungen mit ufertypischen Baum- und Straucharten an Ort und Stelle beziehungsweise unmittelbar angrenzend in der gleichen Gegend angeboten.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die gegenüber dem Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung sowie Schutz der Umwelt erfüllt und dem Natur- und Heimatschutz Rechnung trägt (Art. 5 WaG). Für jede Rodung ist grundsätzlich in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Art. 7 WaG).

Mit Schreiben vom 1. März 2012 (Ref. 2012.01.31-009 / L053-0320) nimmt das BAFU positiv zur Rodung und zur Ersatzaufforstung Stellung, unter der Voraussetzung, dass die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen (aufgelistet in der „Definitiven Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle“ vom 4. Mai 2012, Seite 14) nach Möglichkeit berücksichtigt werden:

- „Um die ‚Erlebbarkeit der Aare‘ bzw. die ‚Land-Wasser-Beziehung‘ zu steigern, sind in der Ufervegetation in Absprache mit dem Kreisförster punktuell entsprechende ‚Fenster‘ freizuhalten.“
- „Bis der Pflanzenbewuchs zwischen der Erschliessungsstrasse und dem Uferweg genügend dicht ist, sollte aus Sicherheitsgründen im Bereich ca. 50 m vor und nach dem Querprofil 142 ein Zaun in geeigneter Form erstellt werden.“

Die kantonale Rodungsbehörde hat das Rodungsvorhaben geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung erfüllt sind:

a. Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG):

Das Projekt „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ entspricht einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Durch das Projekt wird das Unterdorf von Flumenthal vom Werkverkehr der Kiesgrube Hobühl befreit. Die Linienführung der Werkstrasse weist zwar verschiedene Zielkonflikte auf (Waldbeanspruchung, Nähe zum Gewässer, Verlust von Fruchtfolgeflächen u.a.), sie ist aber das Resultat einer umfassenden Interessenabwägung.

b. Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG):

Die relative Standortgebundenheit des Vorhabens ist gegeben. Ohne Rodungen lässt sich das Projekt „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ nicht realisieren und gemäss Variantenvergleich ist das Projekt die einzig sinnvolle Erschliessung für die Kiesgrube Hobühl.

c. Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG):

Die raumplanerischen Voraussetzungen sind sachlich erfüllt. Die Erschliessung der Kiesgrube Hobühl ist im kantonalen Richtplan behördenverbindlich festgesetzt.

d. Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG):

Die Rodung führt aller Voraussicht nach zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen gegen die Rodung Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

e. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG):

Das Projekt trägt dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung. Obwohl die neue Werkzufahrt zur Kiesgrube eine gewisse Beeinträchtigung der Landschaft zur Folge hat, führt das Projekt insgesamt zu einer Aufwertung der Wasser- und Uferlebensräume der Aare.

f. Rodungersatz (Art. 7 WaG):

Der Rodungersatz genügt den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 7 WaG. Der Rodungersatz erfolgt mit standortgerechten Arten in derselben Gegend.

Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 7.00 pro m² Rodungsfläche (kommerzielles Interesse = C; Rodungsfläche grösser als 5'000m²).

2.4.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Das Vorhaben benötigt wegen des Eingriffs in das bestehende Ufer im Bereich des Hinter- und Stillgewässers eine fischereipolizeiliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0). Die Voraussetzungen dafür sind gegeben.

2.4.3 Naturschutzrechtliche Bewilligung

Das Vorhaben benötigt eine naturschutzrechtliche Bewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation. Diese kann in Aussicht gestellt werden, da die Realisierung des Vorhabens zu keinen Konflikten mit Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) führt. Im Bereich der Mündung des Stillgewässers lässt es sich nicht vermeiden, dass Baum- und Gebüschbestände gerodet werden müssen. Dank diesem Eingriff kann aber ein Stillgewässer neu geschaffen werden, das Lebensraum für eine für den Altlauf eines Fließgewässers charakteristische Vegetation bietet. Aus diesem Grund kann eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 32 GWBA erteilt werden.

2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat der Regierungsrat gestützt auf die Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VVK; BGS 711.15) und deren Richtlinien über die Durchführung der UVP vom 28. September 1993 (RVVK; BGS 711.16) vorzunehmen. Sie stützt sich auf den Umweltverträglichkeitsbericht des Büros ANL AG Natur und Landschaft vom 5. Juli 2011, weitere umweltrelevante Unterlagen der Gesuchstellerin und den definitiven Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt, AfU) vom 4. Mai 2012. In seinem Bericht vom 4. Mai 2012 beurteilt das AfU die Auswirkungen auf einzelne Umweltbereiche wie folgt:

- Induzierter Verkehr, Lärm: In der Betriebsphase wird mit einem Transportverkehr von 139 Fahrzeugen pro Tag gerechnet. Dieser Verkehr induziert an der Werkstrasse eine zusätzliche Lärmbelastung von maximal 0.6 dB(A). Am exponiertesten Empfängerpunkt (Wohnhaus Lättackerstrasse 18) wird damit ein Beurteilungspegel von 33 dB(A) erreicht. Das Vorhaben kann somit die Vorschriften bezüglich Lärm problemlos einhalten.
- Schadstoffemissionen: Diesbezüglich führt das Projekt zu keinen wesentlichen Veränderungen verglichen mit der heutigen Situation. Aus lokaler Sicht können Anwohner der bisherigen Erschliessungsachse der Kiesgrube mit der neuen Lösung etwas entlastet werden, weil die Emissionen nach Süden auf die neue Strasse verlagert werden.
- Böden: Mit diesem Projekt werden 6.6 ha Boden der FFF-Qualität "sehr gute Eignung" ohne Kompensation aufgegeben. Für die Bauphase sind zweckmässige Massnahmen vorgesehen, die zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen führen. Relevant ist in diesem Zusammenhang insbesondere die bodenschützerische Baubegleitung.
- Altlasten, belastete Standorte: Im Projektperimeter liegen drei belastete Standorte im Sinne von Art. 2 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680). Es handelt sich um drei ehemalige Deponien, die im Kataster der belasteten Standorte erfasst sind. Die durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass für die betroffenen Standorte die Anforderungen gemäss Art. 3 AltIV eingehalten werden, da alle Standorte weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind. Zudem werden die vorgesehenen baulichen Massnahmen zu einer Verbesserung der Situation führen, indem die Niederschlagsversickerung im Bereich der belasteten Standorte reduziert bzw. ganz verhindert wird.
- Fauna, Flora und Lebensräume (ohne Wald): Die Aare ist im Projektperimeter wegen der bestehenden einschränkenden Rahmenbedingungen (Ausleitstrecke Kraftwerk Flumenthal, Prallhang) für eine Renaturierung nicht ideal. Trotz dieser einschränkenden Ausgangslage kann eine Aufwertung des Flusslebensraumes (insbesondere Hinterwasser und Stillgewässer) erreicht werden. Ebenfalls bedeutsam sind die 2.6 ha Trockenstandorte, die geschaffen werden sollen und die in der intensiv genutzten Kulturlandschaft selten geworden sind. Durch das Projekt erfährt aber das eigentliche Aareufer keine ökologische Aufwertung.

In seiner ausführlichen Beurteilung vom 4. Mai 2012 unterbreitet das Amt für Umwelt dem Regierungsrat acht Anträge. Unter Berücksichtigung dieser Anträge kommt das Amt für Umwelt zum Schluss, dass das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht und damit als "umweltverträglich" bezeichnet werden kann. Dieser Beurteilung schliesst sich der Regierungsrat an.

2.6 Mitwirkung und Öffentlichkeitsarbeit

In einem ersten Auflageverfahren wurde bereits eine umfassende Mitwirkung zum Vorhaben durchgeführt. Am 8. November 2011 haben die Projektverfasser und die Fachleute des Kantons in der Gemeindekanzlei Flumenthal öffentlich über das nach der ersten Auflage überarbeitete Projekt umfassend informiert und Fragen beantwortet.

2.7 Öffentliche Planaufgabe

Das BJD hat gestützt auf §§ 68 ff. PBG die „Kantonale Nutzungsplanung Naturnahes Aareufer Flumenthal“ vom 24. Oktober 2011 bis zum 23. November 2011 im Amt für Raumplanung und in den Gemeinden Flumenthal und Riedholz öffentlich aufgelegt.

Das Rodungsgesuch wurde vom Volkswirtschaftsdepartement (VWD) publiziert und zusammen mit der Nutzungsplanung ebenfalls vom 24. Oktober 2011 bis 23. November 2011 öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die Grundeigentümer der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen haben dem Vorhaben zugestimmt.

Innerhalb der Auflagefrist erhoben folgende Personen eine gleichlautende Einsprache gegen die „Kantonale Nutzungsplanung Naturnahes Aareufer Flumenthal“:

- Lotti und Beat Tschumi, Sportweg 9, 4534 Flumenthal
- Martin und Irene Finger, Lättackerstrasse 4, 4534 Flumenthal
- Stephanie und Max Rüetschi, Lättackerstrasse 8, 4534 Flumenthal
- Daniel Müller, Lättackerstrasse 17, 4534 Flumenthal
- Pia und Hanspeter Stampfli, Lättackerstrasse 18, 4534 Flumenthal
- Monika Leuenberger, Lättackerstrasse 19, 4534 Flumenthal
- Brigitte und Daniel Burri, Lättackerstrasse 20, 4534 Flumenthal
- Helene Gehriger, Lindenweg 21, 4534 Flumenthal
- Marlies und Urs Steiner, Lindenweg 15, 4534 Flumenthal.

Beat Tschumi, Sportweg 9, 4534 Flumenthal, ist rechtsverbindlicher Vertreter des Einsprachekollektivs.

Eine fristgerecht eingereichte Einsprache von Werner Steffen-Schaad, Werkstrasse 35, 4534 Flumenthal, wurde am 28. Dezember 2011 vorbehaltlos zurückgezogen.

Das Einsprachekollektiv hat am 21. März 2012 eine Einspracherückzugserklärung unterzeichnet. Diese ist an Bedingungen geknüpft. Die Vigier Beton Mittelland AG hat die gestellten Bedingungen geprüft und akzeptiert. Der Gemeinderat Flumenthal hat an der Sitzung vom 26. März 2012 der Einspracherückzugserklärung ebenfalls zugestimmt.

Die Bedingungen, soweit diese mit der Nutzungsplanung einen direkten Zusammenhang haben, wurden vom Amt für Raumplanung (ARP) geprüft. Sie sind in dieser Genehmigung der kantonalen Nutzungsplanung „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ berücksichtigt.

Da von diesen Änderungen keine Dritten betroffen sind, ist weder eine weitere öffentliche Auflage der Planung noch eine individuelle Anhörung gemäss § 19 PBG erforderlich.

Damit sind alle eingegangenen Einsprachen zufolge Rückzugs abzuschreiben.

2.8 Bauherrschaft

Zur Frage der Bauherrschaft ist vorerst zu beachten, dass es sich beim Projekt „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ um ein kombiniertes Projekt handelt, das einerseits bauliche Massnahmen im Bereich des Gewässerraumes der Aare (Absenkung Uferbereich, Anlegen von Still- und Hinterwasserbereichen, Trockenstandorte etc.) und andererseits die neu zu erstellende Werkstrasse umfasst. Den Hauptteil des Projektes machen die wasserbaulichen Massnahmen aus. Kostenanteilmässig überwiegt denn auch dieser Projektbestandteil klar gegenüber der neuen Werkstrasse. Es ist zweckmässig, einerseits nur eine Bauherrschaft für beide Projektbereiche zu bezeich-

nen (geringerer Koordinationsaufwand, Schnittstellenproblematik etc.) und andererseits die Bauherrschaft für die Strasse in jene für die wasserbaulichen Massnahmen zu integrieren. Die Bauherrschaft richtet sich grundsätzlich nach dem kantonalen Recht sowie der Grundsatz- und Rahmenvereinbarung zwischen der KWW, der Einwohnergemeinde Flumenthal und dem BJD vom 14. September 2004. Nach § 11 Abs. 1 des Strassengesetzes (BGS 725.11) ist die Bauherrschaft für die Erschliessungsstrasse zwingend die Einwohnergemeinde. Die Ausführung der Arbeiten darf selbstverständlich delegiert werden. Für die übrigen Arbeiten der vorliegenden Nutzungsplanung liegt die Bauherrschaft beim Kanton. Sie ist in § 7 Abs. 5 der Zonen- und Sonderbauvorschriften geregelt. Im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde übernahm der Kanton die Federführung für die Planung und Ausführung des Projektes „Naturnahes Aareufer Flumenthal“. Als erste planerische Umsetzung wurde die Strasse durch den Regierungsrat (RRB 2010/2301 vom 6. Dezember 2010) als „Erschliessungsstrasse von kantonalen Bedeutung – Bauvorhaben“ im Richtplan festgesetzt und vom Bund genehmigt. Die Realisierung und der Unterhalt der signalisierten Werkzufahrtsstrasse werden nach § 7 Abs. 5 der Zonen- und Sonderbauvorschriften von den Gemeinden an die Vigier Beton Mittelland AG delegiert. Diese hat die Kosten voll zu tragen. Nach Fertigstellung und Abnahme der Strasse wird diese an die Einwohnergemeinde Flumenthal und, zu einem geringen Anteil, an die Einwohnergemeinde Riedholz abgetreten.

Der Kanton, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement, übt die Oberaufsicht über das gesamte Projekt aus. Die Ausführung wird der Vigier Beton Mittelland AG für das gesamte Projekt übertragen.

Vor Baubeginn hat die Vigier Beton Mittelland AG dem BJD ein Organigramm zur Zustimmung zu unterbreiten, welches aufzeigt, wie die einzelnen Fachbereiche (Natur und Landschaft, Boden, Gewässer, Verkehr und Tiefbau, Landwirtschaft, etc.) sowie die Einwohnergemeinde Flumenthal als hauptsächliche künftige Eigentümerin der Werkstrasse bei der Ausführung eingebunden werden.

3. Beschluss

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 15 ff, 69 und 134 PBG (BGS 711.1), §§ 45 und 46 GWBA (BGS 712.15) sowie Art. 5 ff WaG (SR 921.0), Art. 5 ff der eidg. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff WaGSO (BGS 931.11) und §§ 9 ff der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):

3.1 Die kantonale Nutzungsplanung „Naturnahes Aareufer Flumenthal“, bestehend aus:

- Kantonaler Erschliessungsplan, bestehend aus: Situation 1:1'000, Längensprofil 1:1'000/100, Querprofile 1:200, Detail Linksabbieger Kantonsstrasse 1:500
- Kantonaler Zonenplan 1:2'000
- Kantonaler Gestaltungsplan 1:1'000
- Zonen- und Sonderbauvorschriften
- Waldfeststellungsplan 1:2'000
- Rodungsplan 1:1'000 sowie
- Rodungsgesuch

wird genehmigt. Die genehmigten Unterlagen sind für die Bauausführung verbindlich.

Die orientierenden Pläne und Berichte werden zur Kenntnis genommen.

- 3.2 Folgende Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage werden von Amtes wegen beschlossen:
- 3.2.1 § 7 Abs. 4 Zonen- und Sonderbauvorschriften betreffend Freizeitnutzung wird ersatzlos gestrichen.
- 3.2.2 Die beiden Strassenquerungen bei Mast 209 (Lättackerstrasse) und Mast 207 (Schachenstrasse) werden durch einen Fussgängersteg über die Werkstrasse zwischen diesen beiden Masten im Bereich zwischen Station 800 und 900 gemäss Situationsplan und Plan Längenprofil ersetzt. Der Erschliessungsplan ist entsprechend anzupassen. § 8 Abs. 1 „Uferweg“ der Zonen- und Sonderbauvorschriften wird dementsprechend wie folgt formuliert: „Das ganze Perimetergebiet ist für die Erholungsnutzung über den im Plan dargestellten Uferweg und den im Plan bezeichneten Fussgängersteg über die Werkstrasse zwischen den Masten 209 (Lättackerstrasse) und Mast 207 (Schachenstrasse) im Bereich 800 und 900 gemäss Situationsplan und Plan Längenprofil erschlossen. Das Detailprojekt des Fussgängerstegs über die Werkstrasse zum Uferweg ist mindestens 3 Monate vor der Ausführung dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung einzureichen.“
- 3.2.3 § 7 Abs. 1 letzter Satz der Zonen- und Sonderbauvorschriften ist zu streichen und bei Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: „Sie ist im Bereich ab der Einfahrt zum Kraftwerk Flumenthal bis zur Ausfahrt in die bestehende Werkstrasse entsprechend zu signalisieren und ausserhalb der Betriebszeiten mit einer Barriere oder einem Schiebeter zu sperren.“
- 3.2.4 Die Höhendifferenz ab OK Werkzufahrtsstrasse bis OK Böschungsoberkante wird ab Querprofil 143 bis Querprofil 144 vergrössert und beträgt bei Querprofil 143A im Minimum 3.00 m. Der Erschliessungsplan ist entsprechend anzupassen.
- 3.2.5 Die Heckenbepflanzung auf der Böschungsoberkante wird im Bereich Mast 209 - 208 fortgesetzt und kann dort auch im Böschungsbereich erfolgen. Die Heckenbepflanzung muss nach drei Jahren eine Mindesthöhe von 1.20 m, ab Flurwegtrasse gemessen, aufweisen. Diese Hecke ist im Gestaltungsplan nachzutragen und in die Legende a) „bewilligter Inhalt“ aufzunehmen.
- 3.3 Die Einsprachen werden zufolge Rückzugs abgeschrieben.
- 3.4 Alle im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) in den Kapiteln 7.1 („Massnahmen-tabelle“), 7.2 („Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen“) und 7.3 („Umweltbaubegleitung“) aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen.
- 3.5 Integrierender Bestandteil der Genehmigung bilden die Anträge 1 bis 8 im definitiven Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt vom 4. Mai 2012, die alle zu realisieren sind. Die Empfehlungen im Beurteilungsbericht sind nach Möglichkeit umzusetzen.
- 3.6 Baubewilligung
- Die Baubewilligung wird gestützt auf § 39 Abs. 4 und in Verbindung mit § 135 Abs. 2 PBG erteilt.
- 3.7 Nebenbewilligungen

3.7.1 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) wird die fischereipolizeiliche Bewilligung mit folgenden Auflagen erteilt:

- Es dürfen keine toxischen Substanzen in die Gewässer gelangen.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

3.7.2 Naturschutzrechtliche Bewilligung

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des NHG und §§ 17, 20, 31 ff. und 38 ff. der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141) wird folgende Ausnahmegewilligung erteilt:

- Beseitigung von Ufervegetation für die Erstellung eines Stillgewässers. Die Arbeiten sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

3.8 Waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 5 WaG (Rodungsbewilligung)

3.8.1 Der Vigier Beton Mittelland AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nutzungsplanung „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ (Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) auf den Parzellen GB Flumenthal Nrn. 297, 90060 und 90062 (Koord. ca. 612200 / 231195, 612593 / 231224 und 612637 / 231226) insgesamt ca. 8'526 m² Wald zu roden, davon 383 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2015.

3.8.2 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodung Realersatz zu leisten; für die temporäre Rodung durch flächengleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle und für die definitive Rodung durch eine Ersatzaufforstung im Ausmass von 383 m² unmittelbar angrenzend auf den Parzellen GB Flumenthal Nrn. 297 und 614 (Koord. ca. 612612 / 231236). Der Rodungersatz ist bis spätestens 31. Dezember 2016 auszuführen.

3.8.3 Massgebend für die Abgrenzung der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen ist der Situationsplan 1:1'000, Kantonaler Rodungsplan, Naturnahes Aareufer Flumenthal (IUB, 3005 Bern; Plan-Nr. 11.50565.33.013d; dat. 05.07.2011).

3.8.4 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Ulrich Stebler, mailto: ulrich.stebler@vd.so.ch; Tel. 032 627 23 44; Mobile: 079 659 50 31) Folge zu leisten. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Bau- und Rodungsbeginn Kontakt aufzunehmen.

3.8.5 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Kreisförster die zu fällenden Bäume und Sträucher angezeichnet und schriftlich die Schlagbewilligung zugesichert hat. Vorgängig sind die Rodungsflächen nach den Vorgaben des Kreisförsters im Gelände abzustecken.

3.8.6 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.8.7 Am Ende der Bauarbeiten sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wieder-

herstellung und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstungen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die Ersatzaufforstungen sind mit standortheimischen Baum- und Straucharten und soweit möglich über Naturverjüngung auszuführen. Die wiederhergestellten Waldflächen und die Ersatzaufforstungen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.

- 3.8.8 Nach Beendigung des Projektes sind in der Ufervegetation in Absprache mit dem Kreisförster punktuell „Fenster“ freizuhalten, welche die Sicht auf die Aare ermöglichen.
- 3.8.9 Die Ausgleichsabgabe für die Rodung wird gestützt auf die Kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen auf Fr. 7.00 pro m² Rodungsfläche oder total Fr. 59'682.00 festgesetzt. Die Abgabe wird der Bewilligungsempfängerin in Rechnung gestellt.
- 3.8.10 Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten der Grundbucheintragung hat die Bewilligungsempfängerin zu tragen.
- 3.9 Nach Projektende ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei ein Plan im Massstab 1:1'000 der ausgeführten Massnahmen zuzustellen.
- 3.10 Projektänderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörden vorgenommen werden.
- 3.11 Können die in diesem Beschluss gesetzten Fristen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf bei den zuständigen Stellen eine Fristerstreckung zu beantragen. Bei Handänderungen sind die Bewilligungen auf die neuen Eigentümer übertragen zu lassen.
- 3.12 Die Bewilligungen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.
- 3.13 Die Bewilligungen für das Befahren von mit Fahrverbot belegten Flurstrassen werden durch die Polizei Kanton Solothurn in einem separaten Verfahren erteilt. Das entsprechende Gesuch ist rechtzeitig einzureichen.
- 3.14 Der Kanton, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement, übt die Oberaufsicht über das gesamte Projekt aus. Der Vigier Beton Mittelland AG wird die Ausführung der Arbeiten für das gesamte Projekt übertragen.
- 3.15 Der Kanton Solothurn und die Einwohnergemeinden Flumenthal und Riedholz sind von der Vigier Beton Mittelland AG in geeigneter Weise in den Bauablauf einzubeziehen. Zu diesem Zweck hat die Vigier Beton Mittelland AG dem BJD vor Baubeginn ein Organigramm zur Genehmigung zu unterbreiten, welches aufzeigt, wie die einzelnen Fachbereiche (Natur und Landschaft, Bodenschutz, Wasserbau, Verkehr und Tiefbau, Landwirtschaft etc.) sowie die Einwohnergemeinden Flumenthal und Riedholz als künftige Eigentümerinnen der Werkstrasse bei der Ausführung eingebunden werden. Können sich die Vigier Beton Mittelland AG und der Kanton, bzw. die Einwohnergemeinden Flumenthal und Riedholz, bei Detailfragen in der Bauausführung nicht einigen, entscheidet das Bau- und Justizdepartement. Vorbehalten bleiben Verfahren aufgrund einschlägiger Gesetze und Richtlinien.
- 3.16 Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den betroffenen Eigentümern direkt zu regeln.

- 3.17 Dem Amt für Raumplanung sind bis zum 25. Juni 2012 noch die erforderliche Anzahl bereinigter Projektdossiers abzugeben. Die genaue Anzahl und der Inhalt sind mit der Projektleitung im Amt für Raumplanung abzusprechen.
- 3.18 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.19 Das Bau- und Justizdepartement legt den Umweltverträglichkeitsbericht, den Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt vom 4. Mai 2012 sowie diesen Beschluss mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einsichtnahme öffentlich auf.
- 3.20 Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühren
Die Gebühren betragen entsprechend den Aufwendungen der kantonalen Fachstellen:
- a. Amt für Raumplanung:
 - Genehmigungsgebühr: Fr. 18'000.00 (KA 4210000 / A 80561)
 - Publikationskosten Insetrate (Anzeiger): pauschal Fr. 2'000.00 (KA 3130000/KST 2131)
 - b. Amt für Wald, Jagd und Fischerei:
 - Waldrechtliche Bewilligung: Fr. 5'000.00 (KA 4210000/ A 80942)
 - Ausgleichsabgabe für Rodung: Fr. 59'682.00 (KA 4240000 / A 81292)
 - Fischereirechtliche Bewilligung: Fr. 3'000.00 (KA 4210000 / A 81287)
 - c. Amt für Umwelt:
 - Beurteilung UVP: Fr. 13'950.00 (KA 4210001/ A 80049)
 - d. Staatskanzlei:
 - Publikationskosten Amtsblatt: Fr. 46.00 (KA 4250015/A 45820).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der kantonalen Schätzungskommission, Solothurn, einzureichen. Die Beschwerden haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Vigier Beton Mittelland AG, Werkstrasse 101,
4534 Flumenthal**

Genehmigungsgebühr ARP:	Fr. 18'000.00	(KA 4210000/A 80561)
Publikationskosten ARP (Anzeiger):	Fr. 2'000.00	(KA 3130000/KST 2131)
Waldrechtliche Bewilligung:	Fr. 5'000.00	(KA 4210000/A 80942)
Ausgleichsabgabe für Rodung:	Fr. 59'682.00	(KA 4240000/A 81292)
Fischereirechtliche Bewilligung:	Fr. 3'000.00	(KA 4210000/A 81287)
Beurteilung UVP:	Fr. 13'950.00	(KA 4210001/A 80049)
Publikationskosten Amtsblatt	Fr. 46.00	(KA 4250015/A 45820)

Fr.101'678.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (Bi/sct) (3), mit Akten und genehmigtem Projektdossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (5) (Ref. SO RG2008-010 // Stab; Forstkreis;
Rechnungsführung) mit 2 genehmigten Projektdossiers und 2 zusätzlichen Rodungs-
plänen (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei, mit genehmigtem Projektdossi-
er (später)

Amt für Umwelt (2), mit 2 genehmigten Projektdossiers (später)

Amt für Umwelt, Debitorenkontrolle

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit genehmigtem Projektdossier (später)

Amt für Landwirtschaft, mit genehmigtem Projektdossier (später)

Kreisbauamt I Zuchwil, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Hochbauamt, Immobilien

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit Projektdossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit Projektdossier (später)

Vigier Beton Mittelland AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, mit Projektdossier (später), mit
Rechnung **(Einschreiben)**

Vigier Management AG, Herrn Martin Gutknecht, Wylihof 1, 4542 Luterbach

Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (Ref. SO RG2008-010; Kopie Ro-
dungsgesuch bereits i.R. der Anhörung zugestellt)

IUB Ingenieur-Unternehmung AG, Belpstrasse 48, 3007 Bern

Lic.iur. Manfred Wyss, Büro für Baurecht und Raumplanung, Dorfstrasse 16, Postfach 117, 2544
Bettlach

ANL, AG Natur und Landschaft, Freihofweg 11, 5001 Aarau

Bürgergemeinde, 4534 Flumenthal **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4534 Flumenthal, mit Projektdossier (später)

Baukommission Flumenthal, 4534 Flumenthal

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4533 Riedholz
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4536 Attiswil
Kanton Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern
Beat Tschumi, Sportweg 9, 4534 Flumenthal **(Einschreiben)**
Werner Steffen-Schaad, Werkstrasse 35, 4534 Flumenthal **(Einschreiben)**

Staatskanzlei; Amtsblatt unter Rubrik „Regierungsrat“:

Einwohnergemeinde Flumenthal und Einwohnergemeinde Riedholz: Genehmigung
Kantonaler Erschliessungsplan, bestehend aus: Situation 1:1'000, Längenprofil
1:1'000/100, Querprofile 1:200, Detail Linksabbieger Kantonsstrasse 1:500

- Kantonaler Zonenplan 1:2'000
- Kantonaler Gestaltungsplan 1:1'000
- Zonen- und Sonderbauvorschriften
- Waldfeststellungsplan 1:2'000
- Rodungsplan 1:1'000
- Rodungsgesuch
- Umweltverträglichkeitsbericht

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltfachstelle in der Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 11. Juni 2012 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Flumenthal: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 Kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2008-010):

Der Vigier Beton Mittelland AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nutzungsplanung „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ (Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) auf den Parzellen GB Flumenthal Nrn. 297, 90060 und 90062 (Koordinaten ca. 612200 / 231195, 612593 / 231224 und 612637 / 231226) insgesamt ca. 8'526 m² Wald zu roden, davon 383 m² definitiv.

Der Rodungersatz erfolgt durch flächengleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle und unmittelbar angrenzend in der gleichen Gegend.

Regierungsratsbeschluss vom 5. Juni 2012.